LIGA Bank eG

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

Stichtag	30.06.2025
Referenz	30.06.2024

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nenr	nwert	Ban	wert	Risikobai Währung	
Vernalitiis Offilaul Zul Deckungsmasse	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	174,80	160,80	167,01	148,02	144,36	125,63
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	385,96	329,03	367,11	300,51	323,21	262,31
davon Derivate	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Überdeckung in %	120,80%	104,62%	119,81%	103,02%	123,90%	108,79%
Überdeckung	211,16	168,23	200,10	152,49	178,85	136,68
Gesetzliche Überdeckung **	11,88	10,99	5,01	4,44		
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00		
Freiwillige Überdeckung	199,27	157,25	195,09	148,05		

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckung	smasse	Fällig verschie	
Fälligkeitsverschiebung	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024
bis zu sechs Monate	10,00	0,00	12,55	3,96	0,00	0,00
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	10,00	0,00	10,39	4,65	0,00	0,00
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	0,00	10,00	66,14	11,78	10,00	0,00
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	10,00	4,71	8,28	10,00	0,00
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	0,00	0,00	66,93	60,39	0,00	20,00
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	5,00	0,00	38,92	63,42	0,00	0,00
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	12,50	5,00	29,59	27,72	5,00	0,00
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	112,80	105,30	58,45	66,82	115,30	110,30
über 10 Jahre	24,50	30,50	98,29	82,02	34,50	30,50

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.06.2025	30.06.2024
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	(Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Vorausseitzungen nach § 30 Abs. 2b PlandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Plandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Plandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Plandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholtwerto). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ermennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung nach auf von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Betugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoen werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Plandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.

Ī	§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.06.2025	30.06.2024
	Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	7,38	0,10
l	Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	119	28
	Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	20,43	9,73
ı	Liquiditätsüberschuss	13.05	9.63

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.06.2025	30.06.2024
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	100,00%	99,97%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

Ī	§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstres	s-Barwert	Zinsstres	s-Barwert	Währung	sstress-	Nettoba	arwert in	Währung	gsstress-
١	(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckur	ngsmassen	des Pfandb	riefumlaufs	Wechs	elkurs	Fremd	währung	Nettobarw	ert in EUR
١	Fremdwährung	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024
ſ		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

** Die gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (1) PfandBG und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 (2) PfandBG zusammen.

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der ord	entlichen De	ckungsw	erte							(Angat	en in Mio. Euro)
Verteilung der Deckungswerte	30.06.2025	30.06.2024		Weitere	Kennzahlen					30.06.2025	30.06.2024
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG]				rderungen nach		in Mio. EUR	0.00	0.00
bis zu 300 Tsd. €	25,76	22,95			* ()		z PfandBG übers			-,	-,
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	22,73 209,94	14,42 173.79			PfandBG - Gesa nach § 19 (1) S		erte nach § 19 (1 iten),	in Mio. EUR	0,00	0,00
mehr als 10 Mio. €	107,52	107,87	1		PfandBG - volum Forderungen (sea		urchschnitt		in Jahren	6,05	5,37
				§ 28 (2) Nr. 3 P	fandBG - durchs	chnittlicher gew	ichteter Beleihun	gsauslauf	in %	52,65%	53,30%
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1	c PfandBG)]	Ordentliche Dec	ckung (nominal)				in Mio. EUR	365,96	319,03
wohnwirtschaftlich	365,96	319,03		Ordermierie Dec	skurig (Horrilliai)				III WIO. LOIX	303,90	319,03
gewerblich	0,00	0,00									
Ausweis unter 'gewerblich' rein technisc de facto liegt auch in diesen Fällen eine zugrunde (z.B. Hofraum/Garten)		che Nutzung		Anteil am Gesa	mtumlauf				in %	209,36%	198,40%
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und	Ic PfandRG)			<u> </u>					<u> </u>		
Staat	Stichtag	Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
Bundesrepublik Deutschland	30.06.2025	15,15	20,11	330,65	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	365,96
Buridesiepublik Deutschland	30.06.2024	14,10	16,58	288,30	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	319,03
Summe	30.06.2025	15,15	20,11	330,65	0,00	0,00	0,00	0,05	0,00	0,00	365,96
Julilie	30.06.2024	14.10	16.58	288.30	0.00	0.00	0.00	0.05	0.00	0.00	319.03

III) Zusammensetzung der weiteren Deck	ungswerte	;							(Angaben in I
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzunger überschreiten	Forderun § 19 (1) Nr.			gen i.S.d. 3 PfandBG		gen i.S.d. 4 PfandBG			
	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024			
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	§ 19 (1) Sa	gen i.S.d. tz 1 Nr. 2 a) PfandBG davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d.	§ 19 (1) Sa	gen gem. tz 1 Nr. 3 a) IfandBG davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d.	Forderun- gen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG		
				Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013		Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013			
Bundesrepublik Deutschland	30.06.2025	20,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20,00		
,	30.06.2024	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00		
Summe	30.06.2025	20,00 10.00	0,00	0,00	0,00	0,00	20,00 10.00		
	30.00.2024	10,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	l	

IV) Weitere Kennzahlen		
Kennzahlen nach § 28 (1) Nr. 7 PfandBG	30.06.2025	30.06.2024
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den Deckungsmassen gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 1 (Bonitätsstufe 3)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 2c (Bonitätsstufe 2)	0,00%	0,00%
Anteil der Derivategeschäfte an den zu deckenden Verbindlichkeiten gemäß § 19 (1) Nr. 3d (Bonitätsstufe 1)	0,00%	0,00%

V) Übersicht über rückständige Leistungen § 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 30.06.2025 30.06.2024 0,00% 0,00% Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt § 28 (2) Nr. 2 PfandBG Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistunger Staat 30.06.2025 30.06.2024 30.06.2025 30.06.2024 0.00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00

keine Summe

papiere
g (nur Inhaberpfandbriefe)
30.06.2024
DE000A3MQXJ6
DE000A30VTF7
DE000A30V8R5
DE000A351NQ6
DE000A352AZ2
÷
÷

§ 28 (2) Nr. 5 PfandBG	wohnwirt	schaftlich	gewe	rblich
3 20 (2) NI. 3 FIANUBG	30.06.2025	30.06.2024	30.06.2025	30.06.2024
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsversteigerungverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der am Abschlusstag anhängigen Zwangsverwaltungsverfahren mit gleichzeitigen Zwangsversteigerungsverfahren	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Zwangsversteigerungen	-	-	-	-
Anzahl der im Geschäftsjahr zur Verhütung von Verlusten übernommenen Grundstücke	-	-	-	-
Gesamtbetrag der rückständigen Zinsen (Angaben in Mio. Euro)	-	-	-	-